

MERKBLATT

für zur Weiterbildung befugte Ärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben nunmehr die Weiterbildungsbefugnis nach der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Weiterbildungsordnung (WBO 2021) erhalten. Um Ihnen den Zugang zu den neuen Regelungen zu erleichtern, haben wir Ihnen einige Grundsätze als Merkblatt zusammengestellt.

Das **Ziel der Weiterbildung** ist es, Ärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung unter Anleitung dazu befugter Ärzte im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit und theoretischen Unterweisung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen zu vermitteln.

Die **Bedeutung der Weiterbildungsbefugnis** besteht darin, dass nur dann einem Arzt in Weiterbildung seine Weiterbildungszeiten angerechnet werden können, wenn diese bei zur Weiterbildung befugten Ärzten absolviert wurden.

Der **Umfang der Weiterbildungsbefugnis** gibt an, für welchen Umfang Sie maximal weiterbilden und welche inhaltlichen Kompetenzen Sie Ärzten in Weiterbildung vermitteln können. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss das gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen (§ 5 Abs. 6 WBO 2021).

Die Weiterbildungsbefugnis gilt für den Weiterbilder solange als erteilt, wie dieser an der in seinem Antrag benannten Weiterbildungsstätte tätig ist, die Zulassung dieser Weiterbildungsstätte nicht widerrufen worden ist oder die Sächsische Landesärztekammer die persönliche Weiterbildungsbefugnis nicht widerrufen hat.

Die Ihnen erteilte Weiterbildungsbefugnis ist also sowohl an Ihre Person (persönliche und fachliche Eignung), als auch an die von Ihnen geleitete Weiterbildungsstätte (Klinik/Abteilung bzw. Niederlassung oder MVZ) mit der jetzt gegebenen personellen und materiellen Ausstattung (entsprechend den Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung in Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen) gebunden.

Die Weiterbildungsbefugnis erlischt mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an dieser Weiterbildungsstätte.

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf Ihre Person oder die Weiterbildungsvoraussetzungen an der Weiterbildungsstätte sind der Sächsischen Landesärztekammer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die **Verantwortung** des Weiterbilders **für die Weiterbildung ist nicht delegierbar.**

Die Weiterbildungsbefugnis verpflichtet Sie, nicht nur die Weiterbildung **persönlich** zu leiten, sondern diese auch zeitlich und inhaltlich entsprechend den in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Angaben zu gestalten.

Das entbindet den Arzt in Weiterbildung nicht von seiner Pflicht, sich selbst um die Weiterbildung zu bemühen.

Sie sind als Weiterbilder verpflichtet, dem Arzt in Weiterbildung über die unter Ihrer Verantwortung abgeleistete Zeit ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit;
- Unterbrechung der Weiterbildung (konkrete Datumsangabe) durch: Krankheit, Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- und Ersatzdienst, Forschungsaufträge, Auslandseinsätze u. ä., Angaben zu evtl. Teilzeitweiterbildung in %;
- ausführliche Darlegung der in der Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nebst den erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie unter Zugrundelegung des von der Ärztekammer herausgegebenen Logbuchs für die Weiterbildung (nur tatsächlich erreichte Anforderungen, z. B. Zahlen für bestimmte Untersuchungs- und OP-Verfahren dürfen bescheinigt werden.);
- Beurteilung über das Erreichen des Weiterbildungszieles und Stellungnahme zur fachlichen und persönlichen Eignung;
- Angabe über den Umfang der Ihnen erteilten Weiterbildungsbefugnis.

Als Weiterbilder sind Sie auch verpflichtet, nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Der Inhalt dieses Gesprächs ist im Logbuch zu dokumentieren:

(https://www.slaek.de/de/05/aufgaben/weiterbildung/richtlinien/Weiterbildungsrichtlinien_2021.php).

Die endgültige Entscheidung über die Zulassung des Arztes in Weiterbildung zur Prüfung trifft die Sächsische Landesärztekammer.

Dresden, im August 2021

Mit kollegialen Grüßen

gez. Köhler
Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorsitzender des Ausschusses
Weiterbildung

gez. Gäbler
Dr. med. Birgit Gäbler
Ärztin in der Geschäftsführung
Weiterbildung/Prüfungswesen